**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Berausgegeben von Ufteri.

Dienstag, den 30 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den is Mekidor IX.

# Vollziehungsrath. Beschluß vom ... Juni.

Der Bollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Kunke und Wissenschaften, über die vernachläßigte Bollziehung des Beschlusses vom 15. Oft. 1800, welcher durch einen neuen Beschluß vom 22. Dec. 1800 bestätigt wird, die Berwaltung und Benutzung der beiden, unter den Benennungen Lands frieden. Fond u. Zürcher. Landschulm eister. Fond bekannten Stiftungen betreffend:

Cemagend, bag die von der Gemeindstammer von Burid bagegen gemachten Ginmendungen weder etwas Reues enthalten, noch an fich ftatthaft find;

befchlieft:

- 1. Der Beschluf vom 15. Oft. 1800 soll ohne fernern Aufschub vollzogen werden.
- 2, Der Regierungsstatthalter wird sogleich nach Empfang dieses Beschlusses sämtliche Schriften, jene Fonds betreffend, welche unterm 5. Sept. 1,800 den Deputirten der Gemeinde Zürich bloß zur Einsicht ausgeliesert wurden, zurückfordern; und die Gemeindskammer zur wirklichen Extradirung jener Konds an die im obigen Besthlusse bestimmten Behörden, als an Commissionen der Verwaltungskammer, ernstlich und nöttigen Kalls mit allen ihm zu Gebote stehenden Zwangsmitteln anhalten.
- 3. Samtliche Mitglieder der Gemeindskammer werden für die Vollziehung dieses und obiger Beschlusse pers fonlich verantwortlich gemacht.
- 4. Die Verwaltungskammer des Cantons wird der Gemeindsverwaltung von Zurich ohne Zögerung Rechnung über die dreniahrige Verwaltung dieser Fonds und die ftiftungsmäßige Verwendung der Einkunfte derselben abfordern.

5. Dem Minister der Kunke und Wissenschaften ift die Bekanntmachung und Bollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, wovon er zu seiner Zeit die bestimmteste Rechenschaft geben wird.

Folgen Die Unterfchriften.

Gesetzgebender Rath, 20. Man. (Fortstyung.)

(Nachgeholter Bericht bes Finanzausschuffes über bas

B. Gefetgeber! Es war am 1. Gept. bes verflognen Jahres, daß Ihre ftaatswirthschaftliche Commission Ib. nen zuerst den Vorschlag eines Gesetzes über den Lostauf der Grundzinse und Zehnden einreichte. Die Difcuffion beffelben beschäftigte Sie befantlich in jahlreichen Sigun. gen ; mehrere von und angetragene Artifel , namentlich den Lostauf der Zehnden betreffend, murden von Ihnen bereits angenommen; andere hingegen Ihrer Commission ju nachmaliger vorläufiger Untersuchung juruckgewiesen, und diefelbe endlich unterm 2. nnd 4. Oftober beauftragt ; 3 In neu vorzulegenden Entwurffen die beuden Begen. ftande ber Grundzinfe und Zehnden von einander gu fonbern , einer und anderfeits namentlich auch barüber unfer unmafgebliches Butachten zu hinterbringen : welche Behn. den für die Jahre 1798, 99, und 1800, und auf welche Beife diefelben follten bezogen werden? "

Diesem gedoppelten Auftrage zufolge, wurden Ihnen B. Gesetzgeber, unfre neuen Borschläge über ben Los. kauf der Grund. und Bodenzinse unterm 27. Oft. vorgelegt, in 8 verschiedenen Sitzungen Ihrer weisen Prüsfung unterworffen, und endlich am 7. Jan. des neuen Jahre von Ihnen zum wirklichen Gesetze erhoben.

Mehrere durch Zeit und Umstände herbengeführte Sinderniffe verzögerten indessen bis auf heute die Erfüllung des noch übrig gebliebenen allerwichtigsten Theils des er-



wähnten Auftrage, in Betreff bes Lodfaufe ber Zehnden und einer billigen Bestimmung in Absicht auf ben allfälligen Bezug irgend eines milben Ersatzes fur den nun brepjahrigen Ruckstand.

Aber so viele Betrachtungen welche Ihrer Rlugheit unmöglich entgehen können, machen es uns zur dringenben Pflicht, mit Vorlegung unser gutächtlichen Gedanten über die mehrerwähnten zwen Gegenstände nicht länger zu verweilen, und scheinen uns auch Sie B. G., mit der vereinten Stimme der höchsten Gerechtigkeit und der dringendsten Noth, gleich mächtig auszusodern, einmal hierüber Ihren endlichen Willen zu erklären.

### Befetzesvorfchlag.

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung, daß durch den Beschluß vom 9. Sept. 1800, die bisher bestandene Gesetze über den Loskauf der Zehnden einzustellen erkennt, und dadurch endliche Bestimmungen über diesen Gegenftand nothwendig geworden sepen.

In Erwägung, daß nach den allgemeinen Grundsatzen der helvetischen Staatsverfassung, und nach dem buchstäblichen Inhalt des 13 f. derselben, keine ewigen und unablöslichen Lasten, Zinse oder Dienstbarkeiten auf dem Grund und Boden des helvetischen Gebiets haften können;

In Erwägung aber, das die Anerkennung bieses Grundsates, namentlich auch in Absicht auf die Behnden die Bestimmung gerechter und bisliger Bedinge nothwendig macht, unter welchen tunftig ein Loskauf berselben, ober auch eine Unwandlung des Nationalabtrags in eine ihrliche Geldverzinsung geschehen soll.

In Erwägung, daß einige nen aufgelegte Zehnden wicht wie die übrigen, das Gepräge von rechtmäßigen Schulden ansich tragen; die sogenannten Kleinzehnden aber durch unbefugte Ausdehnungen und durch die Natur der Producte selber, von denen sie erhoben wurden, jum öfteren Gegenstand von gehäßigen Streitigkeiten geworden; daß aber der Staat ben ganzlicher Abschaffung derselben nichts desso minder pflichtig sen, die Privateigenthumer leztgenaunter Gefälle auf eine billige Weife zu entschädigen.

In Erwägung endlich, daß das Gefes turch hinret chende und deutliche Bestimmungen den rechtmäßigen Gigenthamern des Zehndons, die auf erfolgenden Lostaufi den fernern Schip ihrer ichrlichen Nuhung und einen etwelchen Erfah für den 3 volle Jahre ausgebliebenen Ertrag derfelden sichern, jugleich aber auch den Schuldner gegen alle undefügten Anfoderungen schüfen soll;

nerordnet:

- 1. Alle und jebe, ehmats unablöfige Grofgehnden in Helvetien, find und bleiben von nun an als lookauf. lich erklart.
- 2. Alle diejenigen Bürger, welche dem Staat, oder an Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Particularen Grofzehnden zu entrichten schuldig sind, können sich um den 20fachen Werth des jährlichen Abtrags ihrer bisherigen Zehndpflicht loskaussen.
- 3. Diefer jahrliche Abtrag foll eines theils nach bem mittleten Ertrag, anderniheils nach dem Durch, schnittspreis der Zehndpflichtigen Früchte von geben Jahren, und zwar folgender Maafen bestimt werden:
- a) Der mittlere Ertrag wird nach dem Durchsschnitt des von dem Zehndeigenthümer wirklich bestogenen Zehndertrags der dem Jahr 1798 vorherges henden 10 Jahre kilgesett; sedoch so, daß in Betreff der nach Zelgrecht gebauten Zehndbezirke, diese zu Berechnenden 10 Jahre nur von densenigen zu versteshen sind, in welchen der Bezirk wirklich ist angebaut worden.
- b) Der Durch schnittspreis der zehndpflichtigen Früchte dann, soll nach dem Mittelpreis der
  14 lezten dem Loskauf unmittelbar vorhergehenden
  Jahre (nachdem die 2 höchsten und die 2 niedrigsten
  entsernt sind) von den administrativen Behörden sieden Cantond, bestimt werden.

Unter den erwähnten 14 Jahren aber sollen nie, mals mitgezählt werden die Jahre 1792 bis und mit 1800, als in welcher Zeit, wegen Ausbruch best Kriegs und andern Umständen, Früchte und Weine in ungewöhnlich hohen Preisen stunden.

- 4. Die nach obiger Grundlage bestimten Loskausssummen, können von nun an iedes Jahr, von beendigter Erndte an, bis aufden letten Tag Hornungs des solgenden Jahrs ausgekündet, und müssen, spätchens bis einen Tag vor St. Martinstag desselben Jahrs bezahlt werden. Diejenigen welche nicht vor Enderstgemeilten Termins ihren vorhabenden Loskaus, auf die unten (s. 13) bestimte Weise dem Eigenthümer ankündigen, sind gehalten, im Lauf desselben Jahrs ihre Zehnden, auf den jeden Orts gewohnten Just zu entrichten.
- 1. Unter den auf obbeschriebene Weise abkäuslich erklärten Grofzehnden sind begriffen: Die Zehnden von Gersten, Noggen, Korn oder Dinkel; Waizen, Eichforn, Hafer, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Paschir, Lingen, Türkenkorn, Tobak, Melgone, Formento nero a Panico, dann der Wein-

gehnden, ber hen . und Emblzehnden, und endlich alle, in eine ver anderliche Summe Geldes umgeschaffene Großzehndgefälle.

6. Alle in eine un ver and erliche Summe Belbes umgeschaffenen Zehndgefalle, mogen um ihren givanzigfachen jahrlichen Ertrag loggetauft werden.

7. Alle von dem Staat, oder irgend einem andern Zehndeigenthumer neu aufgelegten Grundzehnden auf sogenanntes Neugruth, welches noch in der hand des ersten Urbarmachers sich befindet, sollen ohne Entschädigung aufgehoben seyn.

8. Ferner sollen alle andern unter dem Namen von Kleinzehnden oder irgend einer andern Benennung begriffenen Zehndgefälle, welche ben dem Ausbruche der Revolution wirklich noch in Natur entrichtet worden sind, hiemit unentgeldlich aufgehoben senn und bleiben.

9. Der Staat wird die Privatbesitzer von solchen, lant vorhergehendem g. unentgeldlich aufgehobenen Zehn, den billig entschädigen; ein besonderes Gesetz soll die Art und die Termine der dießfalls zu treffenden Aus, richtung besonders bestimmen. (Die Forts. folgt.)

Einige Bemerkungen zur Grundlage guter Finanzen, und zur Mäßigung und Wisderlegung schiefer Urtheile über die Aufslagen. Von Vetsch, gew. Repres.

(Fortsetzung.) Eine groffe Angahl von Burgern glaubt den Magftab ber Steuerpflichten ausschließlich im Bermogen, und hiemit alle Erfoberniffe eines guten Steuerstems in einer gang einfachen jahrlichen Bermogensabgabe aller und jeder Befitzungen gu finden. Rach ber Meinung Dieser gabite jeder Burger jabrlich an die Staatsbediref. niffe von feinem reinen Bermogen ein Bestimmtes vom Taufend; alle anderweitigen direften und indireften 216gaben maren in diefer einzigen begriffen; dafür genoffe ein iber alle im gefellschaftlichen Berein bedungenen Bortheile; ber gange Umfreis ber Befchaftigung ber Burger murte burch feine andere Steuerfoderung mehr gedruckt; bamit mare Die Abaabe für ein volles Jahr abgethan, und ber Staat murde eine folche Bermogens. fleuer durch eine jede Bemeinde felbft erheben und bieje ohne Kasten an die Finanzverwaltung einsenden lassen; er bedurfte dafür nicht ein Deer Beamter aufzustellen und durch biefe wiederum die halbe Steuer aufgehren ju laffen ; hierdurch wurde iene gesuchte Ginfachheit und angleich eine gerechte und gleichmäßige Beffeurung er-

zweckt und dem Staat Die Erhebung der Steuren er- leichtert.

So viel diese allerliebste Idee benm ersten Anblick für sich zu haben scheint, so viel Schwierigkeiten und Unrichtigkeiten stellen sich ben naberer Pruffung, besons bere in Rücksicht der Anwendung eines solchen Steuersgebändes ein.

Alle die anscheinenden Vortheile der angepriesenen Einfachbeit einer folchen Bermogenestener, grunden fich auf Die richtige Bermogensangabe eines jeden Burgers, und diese findet bochstens unter zwegerlen Umftanden fatt: entweder da, wo die Boltsveredlung und Moras litat einen fo hoben Grad erreicht bat, daß man mit Sicherheit von jedem Burger erwarten fonnte, bag er fich ein Gewiffen daraus machen wurde, fein Berinds gen zu verheimlichen und den Staat zu betriegen; und wo zugleich jeder Burger fo viel Emfichten haben murber feinen Befisstand nach einem richtigen, allgemein anzuwendenden Dafftab wurdigen zu konnen; oder aber in einem gang fleinen Staat von wenig taufend Geeleng deffen Berfaffung die engen Lokalvortheile genau gufartis men hielte; in dem die Chre ber Burger vorzüglich auf Reichthum berechnet mare; ber fich von auf fen auf teinerlen Art bedroht fabe, alfo menige Beburf. niffe hatte, und daher jeder Burger, aus Borliebe an Diefen Bortheilen, und durch fenen Chrgeis gefeitet, ober fein Bermogen (ju einer bloß geringen Abgabe) ju boch ale ju niedrig angeben wurde. Unter feinem andern als diefen Umftanden liefe fich eine allgemeine, getrene, richtige Bermogensangabe der Burger erwartent.

Da man aber noch keine solche Volkswredlung vollich sieht und die wechselseitigen Bedürfnisse der Medischen sich noch nicht so genähert haben, daß die machstigsen Nationen eine Sleichheit unter den Stantogesellschaften wie unter den Individuen, Chresucht für die Unabhängigkeit kleiner schwacher Staaten, jum Ranglibere politischen Grundjäße erhoben haben: so muß mit der Abwesenheit iener Umstände anch zugleich jene gestreue Angabe und mit ihr jene Einfachheit einer Bersmögensabgabe verschwinden, die sich einzig von jenen Umständen herschreibt.

Der Staat kann sich also ben jeden andern Umftanden ben ben einer Bermögensabgabe nicht auf die Berindsgensangaben der Burger verlassen; die Redlichen, vie ihr Baterland aus reinem Herzen lieben, die ihre Pflichten gegen dasselbe zu ersullen sichen, wurden die Last der Abgaben allein zu tragen haben; hingegem der Filty der Egoist wurde sich immer argistigt